OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606619/10/MS

Datum:
Linz, 22. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12. März 2024, GZ: BHVB/923170016024/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das gegen die beschwerdeführende Partei geführte Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. März 2024, GZ: BHVB/923170016024/23, wurde über Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 52 lit. a Z. 10a StVO auf der Grundlage des § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 530 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen 22 Stunden verhängt und dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe am 18. Februar 2023 um 14.44 Uhr in Aurach am Hongar auf der L1265 bei Strkm 6,880 in Fahrtrichtung Regau außerhalb des Ortsgebietes die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 55 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu dessen Gunsten abgezogen worden war.

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die am 18. März 2024 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.
Als Beschwerdegrund wurde im Wesentlichen vorgebracht die verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung sei nicht erforderlich.

Mit Schreiben vom 25. März 2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes zur Entscheidung vor, wobei von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung kein Gebrauch gemacht worden war.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt. Weiters wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Prüfung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 1. September 2011, GZ: VerkR01-1125-16-2010, beantragt.
Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 VwGVG abgesehen werden, da aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes

vom 28. November 2025, GZ: V 55/2024-10, in dem ausgesprochen wurde, dass die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 1. September 2011, GZ: VerkR01-1125-16-2010, gesetzwidrig war, feststand, dass der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufzuheben war.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Am 18. Februar 2023 um 14.44 Uhr hatte der Beschwerdeführer den Pkw mit dem Kennzeichen aaa in Aurach am Hongar auf der L1265 bei Strkm 6,880 in Fahrtrichtung Regau gelenkt und dabei die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten, worauf gegen ihn mit Straferkenntnis der belangten Behörde eine Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt wurde.

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. November 2025, GZ: V 55/2024-10, wurde über den Antrag des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ausgesprochen, dass die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 1. September 2011, GZ: VerkR01-1125-16-2010, gesetzwidrig war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 52 lit. a Z 10 StVO lautet wie folgt:
10a. “GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.“

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

Mit der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 1. September 2011, GZ: VerkR01-1125-16-2010, wurde auf der L1265 – Schörflinger Straße, Fahrtrichtung: entgegen der Kilometrierung von km 7,0 bis km 6,6 + 199 m das Überschreiten von 60 km/h verboten.

Aufgrund der vorliegenden Beschwerde und dem Umstand, dass die belangte Behörde den Verordnungsakt nicht vorlegen konnte, wurde der oben angeführte Antrag an den Verfassungsgerichtshof gestellt.

Mit Erkenntnis vom 28. November 2025, GZ: V 55/2024-10, stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 1. September 2011, GZ: VerkR01-1125-16-2010, gesetzwidrig war.

An einen solchen aufhebenden Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes sind Gericht und Verwaltungsbehörden gebunden. Auf die vor Aufhebung verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalles ist die Verordnung jedoch weiterhin anzuwenden, sofern der Verfassungsgerichtshof in seinem aufhebenden Erkenntnis nicht anderes ausspricht.
Beim ggst. Beschwerdefall handelt es sich um den sogenannten Anlassfall und ist daher die vom Verfassungsgerichtshof im oben zitierten Erkenntnis aufgehobene Verordnung nicht mehr anzuwenden.
Das dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verhalten stellt daher keine Verwaltungsübertretung dar und ist damit der Beschwerde stattzugeben, das bekämpfte Straferkenntnis zu beheben und das gegen den Beschwerdeführer geführte Strafverfahren einzustellen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß